



# Satzung

## H.C. "Rheingold" Mannheim-Käfertal e.V.

### Inhalt

§ 1	Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr, Mitgliedschaften	2
§ 2	Zweck des Vereins	2
§ 3	Mitgliedschaft	3
§ 4	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 5	Die Organe des Vereins	5
§ 6	Auflösung des Vereins	8
§ 7	Anerkennung der Satzung	8
Anhang: Stichwortverzeichnis		9

# Satzung HC – Rheingold Mannheim-Käfertal e.V.

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr, Mitgliedschaften**

- 1.) Der Verein wurde am 1.3.1933 gegründet und führt den Namen "Harmonika-Club ‚Rheingold‘ ,Mannheim-Käfertal e.V.“.
- 2.) Sitz des Vereins ist 6800 Mannheim-Käfertal
- 3.) Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.
- 4.) Der Verein ist Mitglied seiner interessenvertretenden Verbände und Institutionen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- 1.) Erklärtes Ziel des Vereins ist es, die Musik durch das Harmonikaspiel zu pflegen.
- 2.) Insbesondere wird die musikalische Ausbildung und Förderung von Kindern und Jugendlichen angestrebt.
- 3.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 4.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 7.) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

# Satzung HC – Rheingold Mannheim-Käfertal e.V.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- 1.) Aufnahme
  - 1.1) Auf schriftlichen Antrag kann jeder Mitglied des HC Rheingold werden. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
  - 1.2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 2.) Der Verein besteht aus
  - \* aktiven Mitgliedern
  - \* passiven Mitgliedern
  - \* Ehrenmitgliedern

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich durch besondere Verdienste um den Verein ausgezeichnet hat.
- 3.) Die Mitgliedschaft erlischt
  - 3.1) durch Kündigung 6 Wochen zum Quartalsende. Die Kündigungserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
  - 3.2) durch Ausschluss
    - a) bei vereinsschädigendem Verhalten und groben Verstößen gegen die Satzung
    - b) bei schuldhaftem Rückstand der Beitragszahlung von 12 Monaten
- 4.) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit; das betreffende Mitglied muss von dieser Entscheidung umgehend informiert werden.
- 5.) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder können keinerlei Ansprüche an den Verein geltend machen.

## Satzung HC – Rheingold Mannheim-Käfertal e.V.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1.) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie sind stimm- und wahlberechtigt. Bei Jugendlichen unter 16 Jahren ist das Wahlrecht von einem Erziehungsberechtigten wahrzunehmen.

Bei der Wahl der Jugendvertreter sind jugendliche Mitglieder wahlberechtigt.

- 2.) Anträge, Vorschläge und konstruktive Kritik können der Vorstandschaft jederzeit schriftlich unterbreitet werden.
- 3.) Alle Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 4.) Die Mitglieder sind verpflichtet
  - 4.1) die Ziele des Vereins zu fördern
  - 4.2) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
  - 4.3) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
- 5.) Alle aktiven Mitglieder sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Übungsstunden verpflichtet. Diszipliniertes Verhalten während der Proben ist selbstverständlich.
- 6.) Vereinseigentum darf nur für den Gebrauch im Vereinsbereich benutzt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Vorstandschaft.

# Satzung HC – Rheingold Mannheim-Käfertal e.V.

## **§ 5 Die Organe des Vereins**

**\* Jahreshauptversammlung**

**\* Vorstand**

**\* Musikausschuss**

**\* Revisoren**

### **1.) Jahreshauptversammlung**

- 1.1) Die Jahreshauptversammlung ist jährlich einmal, möglichst im 1. Vierteljahr, durch den Vorstand einzuberufen.
- 1.2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen.
- 1.3) Schriftliche Anträge sind spätestens 8 Tage vor der Jahreshauptversammlung an den Vorstand einzureichen.
- 1.4) Die Jahreshauptversammlung hat die Aufgabe
  - a) den Rechenschaftsbericht entgegenzunehmen
  - b) den Vorstand zu entlasten und neu zu wählen
  - c) die Mitgliedsbeiträge festzusetzen.
- 1.5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- 1.6) Änderungen der Satzung bedürfen 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 1.7) Die Jahreshauptversammlung kann auch Beschlüsse über Anträge fassen, die nicht auf der Tagesordnung stehen (außer Satzungsänderungen).

## Satzung HC – Rheingold Mannheim-Käfertal e.V.

1.8) Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### 2.) Vorstand

2.1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem 3. Vorsitzenden,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Kassier,
- f) 5 Beisitzern
  - \* Sachwart
  - \* Wirtschaftskommissar
  - \* Vergnügungskommissar
  - \* 2 Jugendvertretern.

2.2) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen.

2.3) Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben gleiches Stimmrecht.

2.4) Jedes Mitglied kann in die Vorstandschaft gewählt werden.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands (§5, 2.1.a - §5, 2.1.e) müssen 25 Jahre alt sein und dem Verein mindestens 2 Jahre angehören.

Die übrigen Vorstandsmitglieder können ab 18 Jahren und 6-monatiger Vereinszugehörigkeit gewählt werden.

2.5) Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt.

## Satzung HC – Rheingold Mannheim-Käfertal e.V.

### **3.) Musikausschuss**

- 3.1) der Musikausschuss berät den Vorstand in allen Fragen, die den musikalischen Bereich der Vereinsarbeit betreffen.
- 3.2) Der Musikausschuss besteht aus
  - a) den Dirigenten der verschiedenen Orchester,
  - b) einem Mitglied des Vorstands,
  - c) zwei aktiven Mitgliedern des Konzertorchesters, die von der einfachen Mehrheit der aktiven Mitgliedern des Konzertorchesters gewählt werden,
  - d) einem aktiven Mitglied aus den Jugendorchestern, das von der einfachen Mehrheit der aktiven Mitgliedern der Jugendorchester gewählt wird,
  - e) einem Mitglied bzw. Ausbilder, der von der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit gewählt wird.
- 3.3) Der Musikausschuss wird von dem Dirigenten des Konzertorchesters geleitet.
- 3.4) Der Musikausschuss wird von dem 1. Vorsitzenden und dem Dirigenten des Konzertorchesters einberufen.
- 3.5) Dem Musikausschuss können Anregungen von jedem aktiven Mitglied außerhalb der Übungsstunden unterbreitet werden.
- 3.6) Der Musikausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 3.7) Der Musikausschuss wird für die Dauer eines Jahres gewählt.

### **4.) Revisoren**

- 4.1) Die beiden Revisoren haben die Aufgabe, mindestens einmal jährlich die Kassen- und Bankbelege zu prüfen. Das Ergebnis muss der Jahreshauptversammlung vorgetragen werden.
- 4.2) Die Revisoren werden für die Dauer eines Jahres gewählt.

## Satzung HC – Rheingold Mannheim-Käfertal e.V.

### **§ 6 Auflösung des Vereins**

- 1.) Der Verein löst sich auf, wenn er weniger als 7 Mitglieder zählt oder wenn eine zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung, bei der die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein muss, mindestens 2/3 der Anwesenden für die Auflösung stimmen.
  
- 2.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die musikalische Ausbildung von Jugendlichen in Mannheim.

Eine Aufteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **§ 7 Anerkennung der Satzung**

Durch die Unterschrift des Aufnahmegesuchs erkennt das Mitglied die ausgehändigte Satzung an.

Die Vorstandschaft

## **Stichwortverzeichnis**

aktives Mitglied	§ 3, 2
Anerkennung der Satzung durch die Mitglieder	§ 7
Auflösung des Vereins	§ 6
Auflösung des Vereins - Voraussetzungen	§ 6, 1
Aufnahme in den Verein	§ 3, 1.1-1.2
Ausschluss	§ 3, 3b+4
Beisitzer	§ 5, 2.1f
Ehrenmitglied	§ 3, 2
Ende der Mitgliedschaft	§ 3, 3
Geschäftsjahr	§ 1, 1
Jahreshauptversammlung	§ 5, 1
Jahreshauptversammlung - Aufgabe	§ 5, 1.4
Jahreshauptversammlung - Beschlüsse	§ 5, 1.5+1.6+1.7
Jahreshauptversammlung - Einladung	§ 5, 1.2
Jahreshauptversammlung - schriftliche Anträge	§ 5, 1.3
Jahreshauptversammlung - Zeitpunkt	§ 5, 1.1
Kündigung	§ 3, 3a
Mitgliedschaft - Ende	§ 3, 3
Mitgliedschaft im Verein	§ 3
Mitgliedschaften des Vereins	§ 1, 4
Musikausschuss	§ 5, 3
Musikausschuss - Aufgabe	§ 5, 3.1
Musikausschuss - Mitglieder	§ 5, 3.2
Name des Vereins	§ 1, 1
Organe des Vereins	§ 5

## Satzung HC – Rheingold Mannheim-Käfertal e.V.

passives Mitglied	§ 3, 2
Pflichten der Mitglieder	§ 4, 4 + 5
Rechte der Mitglieder	§ 4, 1+2+3
Revisoren	§ 5, 4
Satzungsänderung	§ 5, 1.6
schriftliche Anträge	§ 5, 1.3
Sitz des Vereins	§ 1, 2
Vereinsauflösung	§ 6
Vereinseigentum	§ 4, 6
Vorstand	§ 5, 2
Vorstand - Beschlüsse	§ 5, 2.3
Vorstand - Voraussetzungen zur Wahl	§ 5, 2.4
Vorstand - Wahldauer	§ 5, 2.5
Zweck des Vereins	§ 2